

# **Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Quirnheim**

1. Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Quirnheim stehen grundsätzlich allen Bürgern der Ortsgemeinde, zu den in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren, zur Verfügung.
2. Die Entscheidung über die Benutzung obliegt dem Ortsbürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter, bzw. einer vom Ortsbürgermeister ernannten Person.
3. Termine sind rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor dem Benutzungstermin) anzumelden. Überschneiden sich Veranstaltungen mit den Belegungsterminen der turnusmäßigen Veranstaltungen der örtlichen Vereine bzw. der evangelischen Kirche, welche ein besonderes Belegungsrecht besitzt, so hat eine Abstimmung mit dem betroffenen Verein bzw. der evangelischen Kirche zu erfolgen.
4. Jeder Benutzer hat die für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen einzuholen und zu entrichtende Gebühren (z.B. für Schankerlaubnis, GEMA, etc.) zu leisten. Diese Gebühren sind nicht Bestandteil der Benutzungsgebühren.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die an beweglichem oder unbeweglichem Inventar entstehen.
6. Für die Veranstaltungen gilt die Gaststättenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.
7. Der Benutzer oder dessen Vertreter können von den üblich festgesetzten Schankerlaubnis-/Öffnungszeiten abweichen, wenn es sich um eine geschlossene Veranstaltung handelt.
8. Ungeachtet der Öffnungs- und Schließungszeiten ist eine unnötige Ruhestörung zu vermeiden.
9. Die benutzten Räumlichkeiten sowie sämtliches Inventar sind durch den Benutzer zu reinigen. Das Inventar ist nach der Nutzung wieder ordnungsgemäß an die hierfür vorgesehenen Plätze zu räumen.

10. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung wird diese von der Ortsgemeinde durchgeführt. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Benutzer entsprechend in Rechnung gestellt.

11. Das in den Räumen des Bürgerhauses befindliche Inventar (Geschirr, Besteck, Spülmaschine, etc.) kann innerhalb der Ortsgemeinde an Bürger der Ortsgemeinde verliehen werden. Besondere Regelungen bleiben dem Ortsbürgermeister vorbehalten.

12. Beschädigtes Inventar ist zu reparieren bzw. zu ersetzen.

Die Ortsgemeinde (die Vertreter der Ortsgemeinde), die Ordnungsbehörde und die Polizei haben grundsätzlich ein Zugangs- und Teilnahmerecht an der Veranstaltung. Dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften, Versammlungen und Veranstaltungen.

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.04.2013 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Quirnheim, 29.04.2013



Hubert Deubert  
Ortsbürgermeister